

**„Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Anordnung über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Heizsysteme
mit organischen Wärmeträgern**

vom 16. Mai 1978

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird zur Änderung der Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern (GBl. I Nr. 16 S. 175) folgendes angeordnet:

§ 1

Der §-1 der Anordnung wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:
„(4) Die Bedienung von überwachungspflichtigen Heizsystemen ist nur Werk tätigen gestattet, die im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Bedienung von überwachungspflichtigen Heizsystemen oder überwachungspflichtigen Kesselanlagen sind.“

§ 2

Der § 2 der Anordnung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:
„(3) Erteilte Zeugnisse als staatlich geprüfte Kesselwärter werden als Befähigungsnachweis zur Bedienung überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern anerkannt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1978

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung -
Dr.-Ing. F r i t z s c h e

**Anordnung Nr. 2¹
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800
— Dampfkessel —
vom 16. Mai 1978**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Dampfkessel, in denen Flüssigkeiten, bestehend aus organischen Verbindungen, erwärmt oder in denen aus diesen Flüssigkeiten Dampf erzeugt wird, sind die Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. Nr. 49 S. 553; Ber. Nr. 85 S. 864) sowie die Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 15. April

1977 - Dampfkessel - (GBl. I Nr. 15 S. 164; Ber. Nr. 22 S. 291) und die Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 vom 3. Januar 1957 — Dampfkessel — (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes) nicht mehr anzuwenden.²

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1978

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. F r i t z s c h e

² siehe TGL 30 312 Blatt 01 bis 06; Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern

**Anordnung Nr. 2¹
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
einer speziellen Kalkulationsrichtlinie
für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen**

vom 29. Mai 1978

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen wird die Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 15. April 1978 zur Durchsetzung des Preis-Leistungs-Verhältnisses in den volkseigenen Betrieben und Kombinat — Neubauleistungen —* ^{1 2} in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) -Gleichzeitig tritt der Abschnitt VII — Preisbildung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse — der Preisanordnung Nr. 4410/1 — Neubauleistungen — vom 1. November 1973

Heft 1
Spezielle Kalkulationsrichtlinie,
in Kraft gesetzt durch § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens (GBl. I Nr. 52 S. 522) außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1978

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. 1 vom 15. April 1977 (GBl. I Nr. 15 S. 164)

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 26. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 315)

³ Wird den Beteiligten direkt zugestellt.